

B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch seinen ersten Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Prof. Dr. Ulrich Kieser, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Valentina Hirsiger und lic. iur. HSG Nicole Kaiser-Bose als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger, in der Sozialversicherungssache des Antragstellers A****, *****, vertreten durch *****, gegen die Antragsgegnerin **Liechtensteinische Invaliden-versicherung**, Gerberweg 2, 9490 Vaduz, wegen Invalidenrente, infolge Revision des Antragstellers gegen das Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 22.08.2024, SV.2024.19, mit dem der Berufung des Antragstellers gegen die Entscheidung der Liechtensteinischen Invalidenversicherung vom 07.05.2024 keine Folge gegeben wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Der Revision wird insoweit F o l g e gegeben, als das angefochtene Urteil des Fürstlichen Obergerichts vom 22.08.2024 und die Entscheidung der Revisionsgegnerin vom 07.05.2024 aufgehoben werden und die Sache zur

neuerlichen Entscheidung unter Bindung an die Rechtsansicht des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs an die Revisionsgegnerin zurückverwiesen wird.

Gem § 52 Abs 1 ZPO sind die Kosten des Revisionsverfahrens weitere Verfahrenskosten.

B e g r ü n d u n g:

1. Der am **.05.1987 geborene Antragsteller meldete sich am 28.06.2022 zum Bezug von IV-Leistungen für Erwachsene an (Blg 42-1). Die Antragsgegnerin nahm Abklärungen in beruflicher und medizinischer Hinsicht vor und verfügte am 27.09.2023 die Ablehnung eines Anspruchs auf eine IV-Rente (Blg 10-1). Am 25.10.2023 erhob der Antragsteller Vorstellung (Blg 110-1), welcher mit Entscheidung vom 07.05.2024 keine Folge gegeben wurde (Blg 116-1).

Dagegen wurde mit Berufung vom 10.06.2024 beim Fürstlichen Obergericht beantragt, dem Antragsteller eine ganze Invalidenrente auszurichten; in eventu sei die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an die Antragsgegnerin zurückzuverweisen.

2. Mit Urteil vom 22.08.2024 gab das Fürstliche Obergericht der Berufung keine Folge. Das Fürstliche Obergericht erwog – vorerst zusammengefasst wiedergegeben –, dass eine Mangelhaftigkeit des

Verfahrens der Antragsgegnerin nicht besteht (E 6). Die erhobene Beweisrüge vermag nicht zu verfangen, weil die bekämpfte Entscheidung der Antragsgegnerin in einem als mängelfrei zu beurteilenden Verfahren gewonnen wurde (E 7). Mit Blick auf die erhobene Rechtsrüge gelangt das Fürstliche Obergericht zum Ergebnis, dass kein sachlicher Grund für die Änderung der Rechtsprechung besteht, wonach Ausgangspunkt für die Bemessung des Invalideneinkommens anhand statistischer Werte grundsätzlich die Zentral- bzw Medianwerte der LSE darstellen sollen (E 8.3). Ein Leidensabzug ist im gegenständlichen Fall nicht zu gewähren (E 8.3.2).

3. Der Antragsteller richtet gegen dieses Urteil vom 22.08.2024 seine rechtzeitige Revision wegen Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens und unrichtiger rechtlicher Beurteilung. Die Revisionsausführungen münden in einen Abänderungsantrag dahin, dass dem Revisionswerber eine ganze Invalidenrente auszurichten sei; in eventu sei die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Fürstliche Obergericht zurückzuverweisen.

Die Revisionsgegnerin erstattete fristgerecht eine Revisionsbeantwortung, in der sie beantragt, der Revision keine Folge zu geben.

4. Auf die entsprechenden Ausführungen des Revisionswerbers sowie der Revisionsgegnerin wird gemäss §§ 482, 469a ZPO in Verbindung mit den nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

5. Die Revision ist gemäss Art 78 IVG und § 471 Abs 3 Ziff 1 ZPO zulässig. Das Rechtsmittel ist im Sinne der nachstehenden Erwägungen auch berechtigt.

6. Im gegenständlichen Verfahren ist zum einen – mit Blick auf den geltend gemachten Revisionsgrund der Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens – zu klären, ob der Anspruch auf rechtliches Gehör gewahrt wurde. Zum andern ist auf den Revisionsgrund der unrichtigen rechtlichen Beurteilung einzugehen, der damit begründet wird, dass dem Revisionswerber zu Unrecht kein Leidensabzug gewährt wurde.

Auf die beiden Revisionsgründe ist nachstehend je getrennt einzugehen.

7.1. Zur Begründung des Revisionsgrunds einer Mangelhaftigkeit des Berufungsverfahrens führt der Revisionswerber aus, dass ihm die Möglichkeit eingeräumt werden müsse, zu schriftlich erstellten Sachverständigengutachten mit allfälligen Ergänzungsfragen an die Sachverständigen heranzutreten. Er habe einen entsprechenden Fragenkatalog ausgearbeitet, der indessen von der Revisionsgegnerin nicht an die bestellten Sachverständigen zur Beantwortung übermittelt worden sei (Revisionsbegründung, Ziffer 1 sowie 1.1). Indem auch das Fürstliche Obergericht den entsprechenden Antrag missachtet habe, habe es, ebenso wie die Revisionsgegnerin im Vorstellungsverfahren, den Gehörsanspruch des Revisionswerbers verletzt, weshalb sich die ganze Erledigung des Fürstlichen Obergerichtes als mangelhaft erweise (Ziffer 1.2). Es gehe um die Möglichkeit, im Rahmen von amtswegig eingeholten

Beweisen zu den Beweisergebnissen gehört zu werden. Bei schriftlich erstellten Sachverständigengutachten müsse den Verfahrensparteien, sofern das Gutachten nicht im Rahmen einer Verhandlung unmittelbar vom Sachverständigen mündlich erörtert werde, die Möglichkeit gegeben werden, mit ergänzenden Fragen an die Sachverständigen zu gelangen. Zu beurteilen sei also nicht ein unabhängiger Beweisantrag, sondern die Frage des Gehörsanspruchs. Weil die ausgearbeiteten Fragen des Revisionswerbers nicht übermittelt worden seien, habe der Revisionswerber keine Möglichkeit erhalten, auf die Antworten im Rahmen des Sachverständigengutachtens Einfluss zu nehmen. Es liege damit eine augenscheinliche Verletzung des Gehörsanspruchs des Revisionswerbers vor, wobei dieser Verfahrensmangel aus rechtlicher Sicht auch erheblich sei, weil dem Revisionswerber objektiv die Möglichkeit gegeben werden müsse, ein für ihn günstigeres Verfahrensergebnis herbeizuführen (Ziffer 1.3 sowie 1.4).

7.2. In der Revisionsbeantwortung wird zunächst darauf hingewiesen, dass Mängel im Vorstellungsverfahren, welche vom Fürstlichen Obergericht verneint wurden, in der Revision nicht mehr gerügt werden könnten. Zudem müsse konkret dargelegt werden, welches andere Beweisergebnis ohne Mangel resultiert hätte (Revisionsantwort, Ziffer B.5). Die Rüge des Revisionswerbers beziehe sich ausschliesslich auf das Abklärungsverfahren, welches mit Verfügung vom 27.09.2023 abgeschlossen worden sei (Ziffer B.6), und es enthalte die Begründung des Fürstlichen Obergerichts hinsichtlich der gerügten Verfahrensmängel keinen Mangel (Ziffer B.7). Es komme hinzu, dass der Revisionswerber die

Relevanz des geltend gemachten Verfahrensmangels nicht genügend ausführe; es wäre erforderlich gewesen, darzutun, auf Grund welcher Umstände davon auszugehen wäre, dass die Gutachterstelle ihre gutachterlichen Schlüsse auf Grund der Stellungnahme ändern würde (Ziffer B.8). Schliesslich habe sich das Fürstliche Obergericht mit dem bereits vor ihm gerügten Verfahrensmangel hinreichend auseinandergesetzt (Ziffer B.9).

7.3. Das Fürstliche Obergericht begründet das im gegenständlichen Verfahren gerügte Element dahingehend, dass nach dem gegenständlich massgebenden Untersuchungsgrundsatz die Rechtserheblichkeit der Tatsachen von Amts wegen ermittelt werden. Der Partei stehen bestimmte Mitwirkungsrechte zu, wobei eine antizipierte Beweiswürdigung nicht völlig ausgeschlossen ist. Beweisanträge müssen nur berücksichtigt werden, wenn nach erfolgter Sachverhaltsabklärung erhebliche Zweifel an der Vollständigkeit und/oder der Richtigkeit der bisher getroffenen Tatsachenfeststellungen bestehen. Gegenständlich ist nicht zu beanstanden, dass die Revisionsgegnerin auf das Gutachten der B**** AG abgestellt hat, weil hier keine Zweifel an der Vollständigkeit oder Richtigkeit der bisher getroffenen Tatsachenfeststellungen bestehen (E 6.4).

Was die vom Revisionswerber vorgelegten Fragen betrifft, war zulässig, eine Stellungnahme des Regionalen ärztlichen Dienstes einzuholen. Die beiden vom Revisionswerber eingereichten ärztlichen Berichte sind der B**** AG mit der Frage zugestellt worden, ob unter

Berücksichtigung der beiden Berichte an der bisherigen Einschätzung etwas zu ändern sei. Die Begutachtungsstelle hat in der Folge die aufgeworfenen Fragen ausreichend und schlüssig beantwortet. Es haben sich damit durch die beiden Dokumente keine neuen Aspekte ergeben, weshalb insoweit eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens nicht begründet werden kann (E 6.4.1).

8. Gegenständlich ist strittig, ob der Revisionsgrund der Mangelhaftigkeit des Verfahrens deshalb erfüllt ist, weil die Revisionsgegnerin bezogen auf das vorliegende medizinische Gutachten dem Revisionswerber das rechtliche Gehör nicht bzw nicht vollumfänglich gewährt haben soll.

Die übrigen vom Fürstlichen Obergericht behandelten Einwände werden im Revisionsverfahren nicht mehr erhoben.

9.1. Der Anspruch auf rechtliches Gehör gehört zu den zentralen Verfahrensgarantien (vgl in grundsätzlicher Hinsicht *Geertsen*, in: *Kieser/Kradolfer/Lendfers*, ATSG-Kommentar, Zürich 2024⁵, Art 42 Rz 8-16 und 16-32). Danach darf niemand in seiner Rechtsstellung beeinträchtigt werden, ohne vorher angehört zu werden. Insoweit zählt der Gehörsanspruch zu den massgebenden Mitwirkungsrechten der Partei. Zudem trägt die Einräumung des rechtlichen Gehörs dazu bei, dass der zu fällende Entscheid in der Folge von den Parteien (eher) akzeptiert wird (vgl betreffend die Gewährung des rechtlichen Gehörs bei Verfügungen, die mit Einsprache anfechtbar sind, BGE 132 V 368 E 4.4), und erlaubt es schliesslich, die Sachverhaltsabklärung korrekt vornehmen

zu können (vgl BGE 124 V 180 E 1a). Die Partei ist eben Subjekt in einem sie betreffenden Verwaltungsverfahren und hat „deshalb das Recht, am Verfahren teilzunehmen und sich dazu zu äussern“ (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts I 42/06 E 4.2). Zentral ist, dass die Partei sich zum Beweisergebnis äussern und erhebliche Beweisanträge vorbringen kann (dazu BGE 133 V 446 E 7.4 und Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_683/2019 vom 25. November 2019 E 5.4 mit Hinweis auf BGE 137 V 210 E 3.4.1.5).

9.2. So verhält es sich gerade, wenn medizinische Gutachten eingeholt werden müssen. Das Sachverständigengutachten ist nämlich im Rahmen der Rechtsanwendung mit Blick auf die fachfremde Materie faktisch nur beschränkt überprüfbar, wenn nicht medizinische Dienste zur Verfügung stehen. Oft können mangels ausreichender Fachkenntnisse in formal korrekt abgefassten Gutachten objektiv-fachliche Mängel kaum erkannt werden (dazu Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_774/2018 E 2.2.1).

9.3. Dem Gehörsanspruch wird nicht Genüge getan, wenn der Versicherungsträger die Stellungnahme der Partei lediglich „pro forma“ zur Kenntnis nimmt. Vielmehr ist er verpflichtet, sich mit den entsprechenden Vorbringen der Partei inhaltlich auseinanderzusetzen, was etwa ausschliesst, dass der Versicherungsträger stillschweigend über Einwendungen hinweggeht oder dass er die etwa in einem Vorbescheidverfahren bereits gemachten Ausführungen im nachfolgenden Entscheid bloss wiederholt (BGE 124 V 182 E 2b). Vielmehr hat der

Versicherungsträger die Gründe anzugeben, weshalb er allfälligen Einwänden der Partei nicht folgt oder diese nicht berücksichtigt (BGE 124 V 180 E 2b und Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_589/2014 E 2). Der Versicherungsträger muss also entsprechende Äusserungen effektiv zur Kenntnis nehmen und dies entsprechend festhalten. So ist ein im Rahmen der Wahrnehmung des Gehörsanspruchs gestelltes Fristerstreckungsgesuch zu beachten und zu behandeln (vgl SVR 1995 IV Nr. 59).

Aus dem rechtlichen Gehör ergibt sich der Anspruch, sich zu den tatsächlichen Umständen äussern zu können (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_506/2014 E 2.1). Der Gehörsanspruch verlangt nicht, dass die verfahrensbeteiligte Partei die Gelegenheit erhalten muss, sich zu jedem möglichen Ergebnis, das von der entscheidenden Behörde ins Auge gefasst wird, zu äussern. Die Behörde hat in diesem Sinn nicht ihre Begründung den Parteien vorweg zur Stellungnahme zu unterbreiten. Es genügt, dass sich die Parteien zu den Grundlagen des Entscheids, insbesondere zum Sachverhalt sowie zu den anwendbaren Rechtsnormen, vorweg äussern und ihre Standpunkte einbringen können (BGE 145 I 167 E 4.1; bestätigt etwa im Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 1C_6/2022 E 2.1). Damit eine entsprechende effektive Wahrnehmung des Gehörsanspruchs erfolgen kann, hat eine schriftliche Erfassung der entsprechenden Äusserungen der Partei sowie weiterer Verfahrensbeteiligter zu erfolgen. Im Verwaltungsverfahren entspricht es nach der Rechtsprechung einem aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör abgeleiteten allgemeinen Verfahrensgrundsatz, dass

entscheidrelevante Tatsachen und Ergebnisse in Umsetzung der Aktenführungspflicht schriftlich festzuhalten sind.

Das rechtliche Gehör schliesst den Anspruch auf Mitwirkung an der Sachverhaltsabklärung in sich. Der Gehörsanspruch gebietet es, in verschiedener Weise an der Sachverhaltsabklärung mitwirken zu können. So muss die Partei Gelegenheit erhalten, sich bei der Gutachtenerstellung zur vorgesehenen sachverständigen Person äussern zu können.

9.4. Ferner hat die Partei Anspruch darauf, Ergänzungsfragen zu stellen (BGE 136 V 113). Zur Beschleunigung des Verfahrens und damit sich die begutachtende Person nicht immer wieder von Neuem mit dem Dossier auseinandersetzen muss, erscheint es angebracht, ihr die zusätzlichen Fragen aller Beteiligten gleichzeitig zu unterbreiten. Dies schliesst eine einseitige Vorgehensweise des Versicherungsträgers aus (so BGE 136 V 113 E 5.4, bestätigt etwa im Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_162/2019 E 5.3.3.2). Der Anspruch darauf, Ergänzungsfragen zu stellen, kann sich allein schon aufgrund des Grundsatzes der Waffengleichheit auch bei Stellungnahmen von versicherungsinternen sachverständigen Personen ergeben, soweit deren Berichte massgebend berücksichtigt werden sollen (Frage offengelassen in SVR 2000 UV Nr. 7). Es kann hier nichts anderes als bei einer Zeugenbefragung gelten (zum Recht, Zeugen Zusatzfragen zu stellen, siehe BGE 124 V 90). Nach der Rechtsprechung kann aus dem Recht zur Stellung von Zusatz- und Ergänzungsfragen nicht abgeleitet werden, der Versicherungsträger oder das Gericht hätten allfällige

Fragen der versicherten Person unbesehen ihrer Quantität und Qualität den Sachverständigen – oder Zeugen – zur Beantwortung vorzulegen. Vielmehr können sie sich auf die Weiterleitung der für den Einzelfall erheblichen Fragen beschränken bzw von der Weiterleitung absehen, wenn davon keine neuen Erkenntnisse zu erwarten sind (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_614/2015 E 5.5).

9.5. Das rechtliche Gehör gibt damit Anspruch auf Prüfung aller rechtserheblichen Anträge und Stellungnahmen. Der Gehörsanspruch beinhaltet ausserdem das Recht, dass die angebotenen Beweise abgenommen werden, soweit sie sich auf Tatsachen erstrecken, die für die Entscheidung wesentlich sind. Nach der Rechtsprechung ist dabei auch die antizipierte Beweiswürdigung zulässig; danach kann auf die Erhebung von Beweisen verzichtet werden, wenn zweifelsfrei davon ausgegangen werden kann, diese vermöchten zur Erhellung eines Sachverhaltselements nichts beizutragen (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_506/2014 E 2.1).

10.1. Nach Eingang des Gutachtens der B**** AG vom 13.03.2023 (dazu Blg 77-1) erliess die Revisionsgegnerin am 17.03.2023 einen Vorbescheid (Blg 79-1), welcher den Revisionswerber zugestellt wurde (dazu Blg 82-1). Nach wiederholter Fristerstreckung reichte der Revisionswerber am 23.06.2023 ein ausführliches Schreiben ein, in welchem „Beweisanträge“ gestellt wurden (dazu Blg 79-10/20 unten). Zudem wurden zwei Berichte des Kantonsspitals C**** beigefügt (Blg 97-12/20 sowie 97-14/20). Am 07.09.2023 wurde der Revisionswerber über die anschliessenden Abklärungsergebnisse orientiert,

wobei es sich dabei um eine Stellungnahme des RAD Ostschweiz sowie um eine Stellungnahme der B**** AG vom 30.08.2023 handelte (dazu Blg 100-1/1). Am 19.09.2023 teilte daraufhin der Revisionswerber mit, dass die Einwendungen gegen das Gutachten den Sachverständigen zu übermitteln seien (dazu Blg 102-2/3).

10.2. Aus diesem Ablauf wird ohne weiteres erkennbar, dass der Revisionswerber zum gegenständlichen Gutachten ohne Einschränkung Stellung beziehen konnte und auch Stellung bezogen hat, wobei zudem zwei ergänzende Berichte des Kantonsspitals C**** eingereicht wurden. Diese beiden Berichte, nicht aber die Einwendungen selbst, wurden der B**** AG zur Stellungnahme zugestellt (dazu Blg 99-1/1).

10.3. Mithin ist von Bedeutung, ob der Gehörsanspruch dadurch verletzt wurde, dass die Einwendungen selbst der B**** AG nicht zugestellt wurden.

Aus den voranstehenden Ausführungen (dazu E 9) wird klar erkennbar, dass das rechtliche Gehör ein zentrales Gewicht hat, was gerade bei medizinischen Gutachten Bedeutung hat. Zugleich zeigt die massgebende Rechtsprechung, dass Stellungnahmen einer Partei inhaltlich gewürdigt werden müssen und nicht lediglich „pro forma“ zur Kenntnis genommen werden dürfen. Konkretisiert wird der Gehörsanspruch dadurch, dass Ergänzungsfragen gestellt werden können, wobei die Rechtsprechung zugleich geklärt hat, dass sich der Versicherungsträger darauf beschränken kann, erhebliche Fragen den Sachverständigen weiterzuleiten, und von einer

Weiterleitung absehen kann, wenn davon keine neuen Erkenntnisse erwartet werden dürfen (dazu vorstehend E 9.4).

10.4. Wird die ausführliche Stellungnahme des Revisionswerbers vom 23.06.2023 analysiert, zeigt sich, dass primär zum Vorbescheid Stellung bezogen und ausgeführt wird, dass der Revisionswerber damit nicht einverstanden ist. Sodann wird das Gutachten gewürdigt und bezogen auf verschiedene Punkte als nicht nachvollziehbar bezeichnet. Zusammenfassend verlangt der Revisionswerber in der Stellungnahme, von einer Reduktion der berufsbezogenen Leistungsfähigkeit von 30 bis 50% auszugehen.

Diese Durchsicht der Stellungnahme zeigt mithin, dass der Revisionswerber sich mit den Ergebnissen des Gutachtens der B**** AG vertieft auseinandergesetzt hat und den Schlussfolgerungen in verschiedener Hinsicht nicht zustimmt. In medizinischer Hinsicht wird die Stellungnahme durch zwei Berichte des Kantonsspitals C**** ergänzt.

In der interessierenden Stellungnahme vom 23.06.2023 werden „umfangreiche Einwendungen erhoben“ (so der Revisionswerber in Blg 102-1/3). Fassbare Fragen an die Sachverständigen finden sich demgegenüber in der Stellungnahme nicht. Damit ergibt sich deutlich, dass der Revisionswerber im Rahmen des ihm zustehenden Gehörsanspruchs umfangreiche Einwendungen gemacht hat und diese mit zwei ärztlichen Berichten belegt hat. Wenn bei dieser Ausgangslage die Revisionsgegnerin sich darauf beschränkt hat, die beiden ärztlichen Bericht der B**** AG

zuzustellen, wird der Gehörsanspruch nicht verletzt. Vielmehr zeigt sich eben, dass der Revisionswerber seine „Einwendungen“ darauf ausgerichtet hat, aufzuzeigen, weshalb den Ergebnissen des Gutachtens nicht gefolgt werden kann, was einer Würdigung des Gutachtens entspricht.

Insoweit ist nicht erkennbar, dass das Vorgehen der Revisionsgegnerin dem Gehörsanspruch verletzt hätte. Zugleich zeigt sich auch, dass dem Urteil des Fürstlichen Obergerichts nicht entgegengehalten werden kann, insoweit mangelhaft zu sein, als (auch) hier eine Gehörsverletzung begangen wurde.

10.5. Zusammengefasst hat sich die Revisionsgegnerin hinreichend mit den „Beweisanträgen“ befasst und hat zudem die hinzugekommenen ärztlichen Berichte durch die Sachverständigen erneut würdigen lassen. Der Revisionswerber konnte insoweit sein rechtliches Gehör umfassend wahrnehmen. Der Revisionsgrund der Mangelhaftigkeit des Verfahrens liegt deshalb nicht vor.

11.1. Der Revisionsgrund einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung wird durch den Revisionswerber damit begründet, dass zu Unrecht beim Invalideneinkommen kein Leidensabzug gewährt wurde. Der Revisionswerber weist darauf hin, dass sehr umfangreiche medizinische Einschränkungen bestünden, weshalb offensichtlich sei, dass er auch innerhalb einer optimal adaptierten Tätigkeit massive Einschränkungen zu beachten habe. Diese Einschränkungen würden dazu führen, dass nicht ein Tabellenlohn erzielt werden könne (dazu

Ziffer 2.1). Die ihm noch möglichen Verweisungstätigkeiten würden sich dadurch auszeichnen, dass nur sehr geringe Anforderungen an das verbale Lernen und an das Gedächtnis gestellt werden könnten. Die soeben genannten und die hinzutretenden Einschränkungen seien sehr wohl geeignet, um entsprechende Lohneinbussen zu begründen. Schon ein minimaler Leidensabzug von 10% führe zu einem Invaliditätsgrad, der zum Bezug einer Teilrente aus der Invalidenversicherung berechtige (Ziffer 2.2).

11.2. Die Revisionsgegnerin weist darauf hin, dass das Fürstliche Obergericht die medizinischen Einschränkungen des Revisionswerbers keineswegs übergehe; die Revision stütze sich insoweit nicht auf den festgestellten Sachverhalt und sei mithin nicht gesetzmässig ausgeführt (Ziffer B.12). Die in Frage stehenden leidensbedingten Einschränkungen seien bereits der Einschätzung der Arbeitsfähigkeit berücksichtigt worden, was das Fürstliche Obergericht entsprechend festgestellt habe (Ziffer B.14). Damit liege keine unrichtige rechtliche Beurteilung vor (Ziffer B.15).

11.3. Zur Frage des Leidensabzug hält das Fürstliche Obergericht fest, dass von einer Teilzeitbeschäftigung nicht auszugehen sei und dass die gegebenen Einschränkungen nicht solche sind, welche den Arbeitsmarkt insoweit einschränken, als nur noch unter besonderen Voraussetzungen eine Tätigkeit ausgeübt werden kann. Auch in der schweizerischen Rechtsprechung ist bei einer 70%-igen Teilzeitarbeit kein Teilzeitabzug angenommen worden (E 8.3.2).

12. Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass eine gesundheitlich beeinträchtigte Person die verbliebene Arbeitsfähigkeit auch auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt unter Umständen nur mit unterdurchschnittlichem erwerblichem Erfolg verwerten kann, gewährt die Rechtsprechung bei der Ermittlung des Invalideneinkommens anhand statistischer Werte die Möglichkeit eines Abzugs vom Tabellenlohn (dazu *Randacher*, in: *Kieser/Kradolfer/Lendfers*, ATSG-Kommentar, Zürich 2024⁵, Art 16 Rz 65-72). Mit diesem Abzug können diverse persönliche und berufliche Merkmale berücksichtigt werden, die im konkreten Fall eine Herabsetzung des Medianlohns rechtfertigen, da in der LSE tatsächlich erzielte Einkommen von zumeist nicht behinderten Personen erhoben werden (BGE 148 V 174 E. 9.2.2). Mit dem entsprechenden Abzug wird den Auswirkungen bestimmter Merkmale auf die Lohnhöhe Rechnung getragen (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_808/2015 E 3.2).

Zu den einzelnen Abzügen vom Tabellenlohn besteht eine reichhaltige Praxis. Bei den behinderungsbedingten Einschränkungen geht es vorab um den Wegfall der Möglichkeit, die bisherige Schwerarbeit verrichten zu können. Ein Abzug ist zudem geboten, wenn die versicherte Person selbst bei leichter Arbeit eingeschränkt ist (Urteile des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_799/2021 E 4.3.2; 9C_830/2017 E 5). Ein Abzug ist gerechtfertigt, wenn sich aus dem ärztlichen Zumutbarkeitsprofil beträchtliche Einschränkungen ergeben (vgl dazu zB Urteile des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_42/2022 E 4.5; 9C_439/2020 E 4.5.2;

8C_179/2018 E 4.2; 9C_955/2011 E 5.3). Konkretisiert hat das Schweizerische Bundesgericht die soeben genannten Grundsätze etwa in zwei Urteilen, in denen festgehalten wurde, es komme ein leidensbedingter Abzug zum Tragen, wenn sich die Anforderungen an einen (leidensangepassten) Arbeitsplatz auch im Rahmen eines zumutbaren Pensums von 70 resp 80% auswirkten und die versicherte Person mithin selbst bei körperlich leichten Hilfsarbeitertätigkeiten in ihrer Leistungsfähigkeit (quantitativ zu 20 resp 30%) eingeschränkt sei. Die qualitativen Anforderungen an eine zumutbare Tätigkeit würden dadurch nicht doppelt berücksichtigt. Vielmehr sei den Umständen nach davon auszugehen, dass aufgrund der entsprechenden Einschränkungen mit einer erheblichen Lohneinbusse im Vergleich zum Medianwert des Tabellenlohns gerechnet werden müsse (Urteile des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_283/2022 E 4.2.2 mit weiteren Hinweisen und 9C_360/2022 E 4.3.1 und 4.4) (so Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_760/2023 E 6.3.2).

Während die ältere Rechtsprechung bei Männern, die nur noch eine Teilzeitbeschäftigung ausüben konnten, von einer tieferen Entlohnung ausging (dies nicht jedoch bei Frauen, da sich hier gemäss den Tabellenwerten eine höhere Entlohnung bei Teilzeitarbeit ergab), nimmt die neuere Rechtsprechung einen Abzug nicht mehr automatisch vor (vgl zB Urteile des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_610/2019 E 4.2; 8C_211/2018 E 4.4; 8C_805/2016 E 3.2). Bei Personen, welche grundsätzlich vollzeitlich arbeitsfähig, jedoch krankheitsbedingt nur reduziert leistungsfähig sind, wird in der Regel kein

zusätzlicher Abzug anerkannt (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_211/2018 E 4.4).

Im Regelfall keinen Anlass für einen Abzug vom Tabellenlohn bietet das Alter. Vielmehr geht das Bundesgericht davon aus, dass Hilfsarbeiten grundsätzlich altersunabhängig nachgefragt werden (BGE 146 V 16 E 5.3). Dass das Alter eine Stellensuche faktisch negativ beeinflussen kann, muss als invaliditätsfremder Faktor unberücksichtigt bleiben (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_594/2011 E 5). Davon zu unterscheiden ist jedoch, dass altersbedingt eine Unverwertbarkeit des verbleibenden Leistungsvermögens vorliegen kann (BGE 146 V 16 E. 7.1). Eine versicherte Person kann unter Umständen deshalb keinen allgemeinen Durchschnittslohn erzielen, weil sie in einem Betrieb neu anfangen muss. Allerdings nimmt die Bedeutung der Dienstjahre ab, je niedriger das Anforderungsprofil ist (Urteile des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_339/2021 E 4.5.4.3; 8C_805/2016 E 3.3; vgl auch Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_18/2020 E 6.2.3). Unmassgeblich ist zudem eine langjährige Betriebszugehörigkeit vor Eintritt des Gesundheitsschadens. Diese wirkt sich höchstens auf das Valideneinkommen aus (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_334/2018 E 5.2). Ebenfalls gewährt das Bundesgericht unter dem Titel „Absenz vom Arbeitsmarkt“ nur selten einen Abzug vom Tabellenlohn (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 9C_339/2021 E 4.5.4.4).

Die Nationalität bzw der Ausländerstatus kann ausnahmsweise einen Abzug rechtfertigen; ein solcher ist

aber nicht zwingend und hängt von den Umständen ab (BGE 146 V 16 E. 6.1; vgl auch Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_594/2011 E 5). Zudem dürfte der Ausländerstatus im Regelfall sowohl beim Validen- wie auch beim Invalideneinkommen seinen Niederschlag finden und sich damit ausgleichen.

Die Frage, ob und in welchem Ausmass Tabellenlöhne herabzusetzen sind, hängt von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen des konkreten Einzelfalles ab. Es rechtfertigt sich aber nicht, für jedes zur Anwendung gelangende Merkmal separat quantifizierte Abzüge vorzunehmen und diese zusammenzuzählen, da damit Wechselwirkungen ausgeblendet würden (126 V 75 E. 5b/bb). Vielmehr ist der Einfluss aller Merkmale auf das Invalideneinkommen gesamthaft zu schätzen (Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 8C_320/2017 E 3.3.1 mit Verweisung auf BGE 126 V 75 E. 5b/bb). Zudem ist der Abzug vom statistischen Lohn unter Berücksichtigung aller jeweils in Betracht fallenden Merkmale auf insgesamt höchstens 25% zu begrenzen (BGE 148 V 174 E. 9.2.2). Ob ein (behinderungsbedingt oder anderweitig begründeter) Abzug vom Tabellenlohn vorzunehmen ist, ist eine Rechtsfrage. Demgegenüber ist die Höhe des (im konkreten Fall grundsätzlich angezeigten) Abzugs eine Ermessensfrage, die letztinstanzlich nur bei Ermessensüberschreitung, -missbrauch oder -unterschreitung seitens der Vorinstanz korrigierbar ist.

13. Gemäss dem im Gutachten der B**** AG definierten Belastungsprofil sollte es sich bei der dem

Revisionswerber zumutbaren Tätigkeit um eine körperlich leicht bis mittelschwer belastende Tätigkeit mit Wechselbelastungen handeln. Es können nur geringe Anforderungen an das verbale Lernen und das Gedächtnis gestellt werden. Es darf nicht unter hohen Temperaturen, vor allem nicht unter längerer direkter Sonneneinstrahlung gearbeitet werden. Feinmotorische Tätigkeiten mit der rechten Hand sind ausgeschlossen (vgl Blg 77-7/60).

Aus diesem Profil wird deutlich, dass die Beeinträchtigungen in der gutachterlich attestierten Arbeitsunfähigkeit von sechs Stunden täglich nicht vollständig abgebildet sind. Es bestehen vielmehr Nachteile, die sich selbst im Rahmen eines gesundheitlich bedingt bereits reduzierten Pensums bemerkbar machen, zumal das Arbeitsumfeld und die betrieblichen Abläufe den besonderen Anforderungen, namentlich der sehr eingeschränkten Lernfähigkeit, dem fehlenden feinmotorischen Einsatz der rechten Hand und der ausgeschlossenen längeren Sonnenexposition, Rechnung zu tragen haben. Eine Berücksichtigung dieser Faktoren in Form einer Korrektur des Tabellenlohns bedeutet somit keine doppelte (und damit ungerechtfertigte) Anrechnung im Sinne von [BGE 148 V 174](#) E. 6.3. Dabei kann im gegenständlichen Fall auch berücksichtigt werden, dass in medizinisch-theoretischer Hinsicht die Einschränkung des Revisionswerbers im Rahmen von 30-50% liegt (dazu Blg 101-2/3), weshalb die Annahme einer Restarbeitsfähigkeit von 70% ohnehin am oberen Limit liegt.

Die Frage, ob ein Leidensabzug zu gewähren ist, ist von den Parteien im gegenständlichen Verfahren

thematisiert worden. Insoweit rechtfertigt es sich, im gegenständlichen Verfahren die Höhe des Leidensabzugs direkt zu bestimmen. Zwar wird nicht übersehen, dass damit gegebenenfalls ein Verlust einer Instanz erfolgen kann, doch rechtfertigt sich dieser Verlust, weil die Frage des Leidensabzugs nur einen Teilbereich der Gesamtbegründung betrifft (dazu StGH 2024/068 E 3.56).

Unter Berücksichtigung vergleichbarer Tatbestände (vgl dazu OGH SV.2022.47) ist im gegenständlichen Verfahren im Rahmen einer Gesamtschätzung ein Leidensabzug von 10% zutreffend.

Damit vermindert sich das Invalideneinkommen um 10%, was in der Folge einen 40% erreichenden Invaliditätsgrad ausmacht (dazu Blg 105-3/3). Im Ergebnis steht damit dem Revisionswerber eine Invalidenrente im vorgenannten Rahmen zu.

Zur weiteren Festlegung der zu gewährenden IV-Rente ist die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an die Revisionsgegnerin zurückzuverweisen.

14. Damit ergibt sich, dass dem Urteil des Fürstlichen Obergerichts insoweit ein Rechtsfehler anhaftet, als beim Invalideneinkommen kein Leidensabzug gewährt wurde. Es ist vom Tabellenlohn ein Abzug von 10% vorzunehmen, was dazu führt, dass der Invaliditätsgrad des Revisionswerbers rentenbegründend ist.

15. Der Revision war daher insoweit ein Erfolg zu geben.

16. Der Kostenvorbehalt stützt sich auf § 52 ZPO
iVm Art 78 Abs 2 IVG und Art 87 Abs 1 AHVG.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,
1. Senat

Vaduz, am 07. Februar 2025

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



Rechtsmittel:

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

SCHLAGWORTE:

Rechtliches Gehör; Ergänzungsfragen. Leidensabzug; Korrektur eines nicht gewährten Leidensabzugs.

RECHTSSATZ:

Das rechtliche Gehör hat im Verfahren der IV ein zentrales Gewicht, was gerade bei medizinischen Gutachten Bedeutung hat. Zugleich zeigt die massgebende Rechtsprechung, dass Stellungnahmen einer Partei inhaltlich gewürdigt werden müssen und nicht lediglich „pro forma“ zur Kenntnis genommen werden dürfen. Konkretisiert wird der Gehörsanspruch dadurch, dass bei medizinischen Gutachten Ergänzungsfragen gestellt werden können, wobei die Rechtsprechung zugleich geklärt hat, dass sich der Versicherungsträger darauf beschränken kann, erhebliche Fragen den Sachverständigen weiterzuleiten, und von einer Weiterleitung absehen kann, wenn davon keine neuen Erkenntnisse erwartet werden dürfen (E 9.5, 10.3).

Wenn Beeinträchtigungen in der gutachterlich attestierten Arbeitsunfähigkeit nicht vollständig abgebildet sind, sondern vielmehr Nachteile bestehen, die sich selbst im Rahmen eines gesundheitlich bedingt bereits reduzierten Pensums bemerkbar machen, bedeutet eine Berücksichtigung dieser Faktoren in Form einer Korrektur des Tabellenlohns somit keine doppelte (und damit ungerechtfertigte) Anrechnung. Soweit die Frage, ob ein Leidensabzug zu gewähren ist, von den Parteien im

gegenständlichen Verfahren thematisiert worden ist, rechtfertigt es sich, im Verfahren des OGH die Höhe des Leidensabzugs direkt zu bestimmen. Zwar wird nicht übersehen, dass damit gegebenenfalls ein Verlust einer Instanz erfolgen kann, doch rechtfertigt sich dieser Verlust, weil die Frage des Leidensabzugs nur einen Teilbereich der Gesamtbegründung betrifft (E 13).
